



ORIENTIERUNG AN „FACHLICHER LEGITIMITÄT“

Das Projekt „Pädagogik und Recht“ ist mit dem Thema „Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung“ befasst und bietet in diesem Zusammenhang integriert fachlich- rechtliche Lösungsoptionen an. **Folgende Fragen sind u.a. zu stellen:**

- Wie kann pädagogische Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind?
- Wie lassen sich diese Begriffe praxisgerecht konkretisieren?
- Welches Verhalten ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim? Was beinhaltet also der Begriff „fachlich legitim“?
- Da jede pädagogische Grenzsetzung automatisch in ein Kindesrecht eingreift: wie grenzt sich insoweit „fachlich legitimes“ Verhalten von Kindesrechtsverletzungen ab, verantwortbare „Macht“ von „Machtmissbrauch“?
- Was bedeuten „fachlich legitim“ und „fachlich illegitim“ im Gesamtkontext der Rechtmäßigkeit des Verhaltens?

Es sind dies Fragen, die bisher in der übergeordneten Verantwortung von Beratungs- und Aufsichtsbehörden wie Schulaufsicht und Landesjugendämtern einerseits sowie Fachverbänden andererseits zu wenig Beachtung finden, geschweige denn beantwortet werden.

In der außerfamiliären Erziehung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen¹ immer wieder auftretende *grenzproblematische Situationen* sollten - aus von Besorgnissen verantwortlicher PädagogInnen² geprägten Tabuzonen befreit - in offener Diskussionskultur bewertet und gelöst werden. Das ist im Interesse der Handlungssicherheit und des Kindeschutzes wichtig. Es erfolgt sodann Sachverhaltsklärung, Analyse und fachliche sowie rechtliche Bewertung. Diese Bewertung ist:

- auf zukünftiges Verhalten im Kontext vorhersehbar grenzproblematischer Situationen auszurichten, auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- für in solchen Situationen bereits erfolgte Reaktionen nachträglich wichtig, um die Handlungssicherheit in zukünftigen vergleichbaren Situationen zu verbessern.

¹ In Schulen/ Internaten, Kitas, Jugendhilfe-/ Behindertenangeboten sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

² Besorgnis, sich im Kollegenkreis oder gegenüber Vorgesetzten zu öffnen (z.B. aus Angst vor arbeitsrechtlicher Konsequenz). Dabei ist es doch professionell, sich und anderen einzugestehen, an Grenzen zu stoßen.

Situationen sind dann *grenzproblematisch*, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann.

Wenn aber Ausgangspunkt für fachliche und rechtliche Bewertungen *grenzproblematische Situationen* sind, hat man sich zwangsläufig insbesondere damit zu befassen, ob im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Erziehungsgrenze beachtet, mithin das Verhalten „fachlich legitim“ ist.

Was aber bedeutet „fachlich legitim“ bzw. „fachlich illegitim“? Welche Bedeutung haben diese fachlich relevanten Beschreibungen für die Bewertung eines Falls? Die Beantwortung dieser Fragen ist von erheblicher Bedeutung für ein einheitliches „Kindeswohl“-Verständnis in unserer Gesellschaft. Nicht zuletzt gebietet ja Art. 3 UN Kinderrechtskonvention, dass sich Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen vorrangig am „Kindeswohl“ zu orientieren haben. Vor allem ist ein gemeinsames „Kindewohl“-Verständnis von Anbietern/ Einrichtungsträgern und beratenden/ beaufsichtigenden Behörden dringend notwendig. Für Landesjugendämter besteht z.B. im Rahmen der Einrichtungsaufsicht (§ 45ff SGB VIII) derzeit teilweise noch der Eindruck polyphoner „Kindeswohl“-Auslegung.

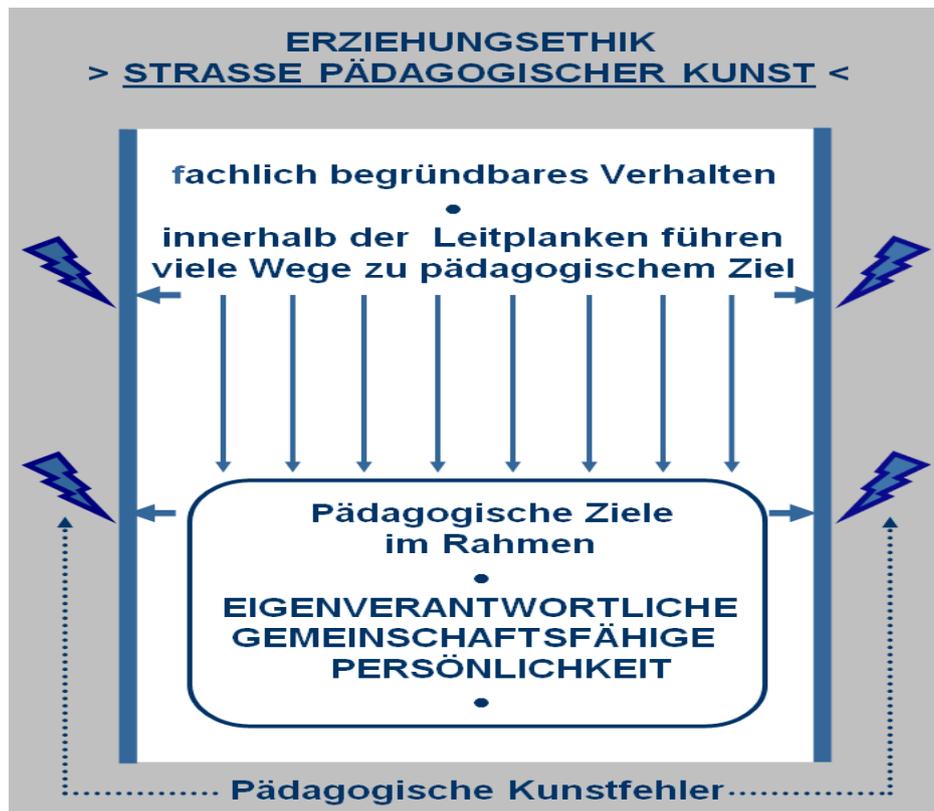
Ziel sollte es sein, aus einzelnen Fallbewertungen Orientierung bietende Aussagen abzuleiten, inhaltlich derer grundlegende Hinweise zur „fachlichen Legitimität“ erkennbar werden. Solche Aussagen könnten sodann für zukünftige „Leitlinien pädagogischer Kunst“ hilfreich sein, ebenso für spezifische „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Trägers/ Anbieters, auch z.B. für einen „Lehrer- Verhaltenskodex“ der Schulaufsicht. Es würde generelle Orientierung zu fachlichen Grenzen der Erziehung angeboten, die durch verbesserte Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen letztlich dem Kindeswohl dient und - ähnlich wie „Regeln ärztlicher Kunst“ - Staatsanwälte und Richter bindet. Solche generellen Leitlinien stehen natürlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des jeweiligen Einzelfalls. Zum Beispiel braucht es - wie das nachfolgende Fallbeispiel zeigt - Hinweise zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB³) bzw. zu strafrechtsrelevanter Freiheitsberaubung. Jeder Anbieter/ Träger außerfamiliärer Erziehung sollte also Orientierung bietende Feststellungen treffen, welche Verhaltensoptionen in grenzproblematischen Situationen des pädagogischen Alltags bestehen, was für ihn „fachliche Legitimität“ bedeutet: in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“. Darin formuliert er die eigene pädagogische Grundhaltung, generell und an Hand typischer Fallbeispiele aus dem pädagogischen Alltag. Ein dementsprechend erster Versuch wird nachfolgend im Sinne grundlegender Strukturen „fachlicher Legitimität“ unternommen. Die KollegInnen in der außerfamiliären Erziehung brauchen also Orientierung bietende Leitlinien: im überregionalen Kontext grundlegender „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und im Sinne trägerspezifischer „fachlicher Handlungs-

³ Seit Oktober 2017 geltendes Recht und bisher in der Fachwelt wenig beachtet!

leitlinien“. Letztere erfahren im Falle der Existenz von „Leitlinien pädagogischer Kunst“ eine erhebliche Hilfestellung.



Ein weiterer Hinweis: bei „fachlicher Legitimität“ geht es um die Frage nach pädagogisch verantwortbarem Verhalten und darum, dieses im Sinne fachlicher Erziehungsgrenzen orientierungshalber zu beschreiben. Es geht nicht darum, die pädagogische Grundhaltung von Anbietern/ Trägern zu bewerten. Es gibt eine Vielzahl pädagogischer Wege, die Ziele der „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 I SGB VIII). Diese müssen sich freilich an einen Rahmen „fachlicher Legitimität“ halten. Symbolisch kann hier von einem breiten pädagogischen Handlungsrahmen mit „Leitplanken“ gesprochen werden. Hierzu nachfolgend eine "Grafik pädagogische Straße".



Nun dazu, den unklaren Begriff „fachlich legitim“ in einer ersten Grundstruktur zu erläutern. Dabei wird folgende These zugrunde gelegt:

- **In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein “**

Die Bedeutung dieser Thesen soll anhand eines praxisorientierten Beispiels erläutert werden:

- Ein Musiklehrer wurde erstinstanzlich wegen Freiheitsberaubung verurteilt, in der Berufungsinstanz nur „mangels Beweis freigesprochen“. Er hatte sich in einer chaotischen Klasse vor die Ausgangstür gesetzt, um die Abgabe einer zuvor gestellten schriftlichen Arbeit der Reihe nach zu kontrollieren. Dies führte zu einer ca. 5 bis 10 minütigen Verlängerung der Unterrichtsstunde und dazu, dass Schüler per Handy die Polizei informierten. Hätte die Schulaufsicht, die sich in dem Strafverfahren neben der Disziplinarinstanz nicht zeigte - in einem Verhaltenskodex Orientierung für schwierige Situationen des pädagogischen Alltags formuliert, wäre dies vom Richter gewürdigt worden. Stattdessen fehlten dem Musiklehrer Hilfestellungen, wie er seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag in krisenhaften Situationen nachkommen kann. Der Richter konnte mithin nur im Sinne von §239 Strafgesetzbuch nach ausschließlich rechtlichen Gesichtspunkten urteilen. Dies zeigt die Bedeutung von Leitlinien zur fachlichen Legitimität, die entweder praxisorientiert sind oder sich als grundlegende Aussagen zur „pädagogischen Kunst“ darstellen. Für die oben beschriebene These bedeutet dies: Wäre das Verhalten des Lehrers als fachlich legitim eingestuft worden⁴, was der Richter mangels Verhaltenskodex der Schulaufsicht nicht beachtete, hätte der Lehrer also nachvollziehbar ein Bildungs-/ Erziehungsziel verfolgt, wäre dies in dem Urteil voraussichtlich berücksichtigt worden. Dabei besagt die oben beschriebene These freilich nur, dass ein fachlich legitimes Verhalten des Lehrers rechtmäßig sein kann, Gründe für Rechtswidrigkeit gleichwohl vorliegen können⁵.

⁴ Wofür vieles spricht, da der Lehrer nachvollziehbar bemüht war, seinen Bildungsauftrag zu erfüllen (siehe Ziffer 3 oben).

⁵ Etwa im Falle der „Makarenko- Ohrfeige“ der Straftatbestand der Körperverletzung: Makarenko/ sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jugendlichen was sie wollen und verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jugendliche, den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen und verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde.

Wie wird nun geprüft, ob fachlich legitimes Verhalten vorlag bzw. - in der Planung - vorliegen kann?

Hierzu einige Grundsatzaussagen:

1. **Doppelauftrag - Gefahrenabwehr:** die „Förderung der Persönlichkeitsentwicklung“ (Pädagogikverantwortung) ist von notwendigen, geeigneten sowie verhältnismäßigen Maßnahmen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (Gefahrenabwehr) zu unterscheiden⁶. Letztere unter- liegen rechtlichen Normen. Sie lassen sich minimieren, sofern pädagogisch wirksam gearbeitet wird: z.B. ist eine rechtzeitige pädagogische Grenzsetzung geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu reduzieren oder gar entbehrlich zu machen. Ein weiterer Auftrag beinhaltet die Gesundheitspflege.
2. **„Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar:** das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen („Eigenverantwortlichkeit“, „Gemeinschaftsfähigkeit“), aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.
3. Die Eignung im Kontext „fachlicher Legitimität“ ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit. Entscheidend ist, dass ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, nicht dass ein pädagogischer Erfolg eintritt, etwa Situationsberuhigung durch Schlagen.
4. Selbstverständlich kann Handeln dann nicht „fachlich legitim“ sein, wenn gegen Rechtsnormen verstoßen wird, etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände einer Schule, einer Jugendhilfeeinrichtung oder eines anderen Anbieters professioneller Erziehung geduldet, weil isoliert betrachtet fachlich begründbar, kann dies nicht „fachlich legitim“ sein. Zu jeder Erziehung gehört das Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“, wobei Gesetzesverstöße kontraindiziert sind.
5. Sofern in erziehungsrelevanten Situationen nicht reagiert wird, kann dies ausnahmsweise „fachlich legitim“ sein, verbunden mit dem Ziel der Beruhigung und z.B. der Fortführung durch eine/n KollegIn. bzw eines angekündigten Gesprächs nach eingetretener Beruhigung. Ansonsten läge nicht wahrgenommene Erziehungsverantwortung vor.
6. Von „Fehlverhalten“ eines/r Kindes/ Jugendlichen ist zu sprechen, sofern ein Erziehungsbedarf erkennen ist. Ist dies der Fall, ist dadurch bedingtes, inhaltlich damit verbundenes Reagieren als Konsequenz „fachlich legitim“. „Fachlich illegitim, weil nicht pädagogisch zielführend im Sinne Ziffer 2, sind Repressionen/ Strafen, die in keinem für das/ die/ den Kind/ Jugendliche/n erkennbaren Bezug zum „Fehlverhalten“ stehen.

⁶ „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass – um der akuten Gefahr zu begegnen - eine Maßnahme gewählt wird, die geringst möglich in ein Kindesrecht eingreift.

7. Gespräche sind nur solange pädagogisch zielführend im Sinne Ziffer 2, solange sich der junge Mensch nicht nachhaltig verweigert oder mangelndes Verstehen erkennbar ist.
8. Heimliche Kontrollen, wie das Durchsuchen eines Zimmers, sind „fachlich illegitim“ (Ziffer 7), da pädagogisches Handeln den persönlichen Kontakt mit einem Kind/Jugendlichen voraussetzt. Solche Maßnahmen können allenfalls unter den Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ (Ziffer 1) rechtlich zulässig sein.
9. Greift ein/e PädagogIn in ein Kindesrecht ein (Grenzsetzung), ist die Frage zu stellen, ob diese gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Maßnahme als Zwang verantwortbar ist, d.h. „fachlich legitim“. Dies ist nur der Fall bei pädagogischen Grenzsetzungen, da diese i.S. der Ziffer 2 geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.
10. Für die Bewertung „fachlicher Legitimität“ ist der Einzelfall entscheidend, d.h. die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm.
11. Zusätzlich bedürfen pädagogische Grenzsetzungen, ob verbal oder aktiv, der Zustimmung Sorgeberechtigter. Dabei genügt es, dass eine Handlungsoption im Zeitpunkt der Aufnahme allgemein mit pädagogischer Begründung beschrieben ist, ohne auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall einzugehen, z.B. generell als „Festhalten“ oder „Wegnahme eines Gegenstands“. Soweit Sorgeberechtigte mit alltäglichen Handlungsoptionen rechnen müssen, sind sie damit durch Inanspruchnahme eines professionellen Erziehungsangebots einverstanden.
- 12. Ist Handeln „fachlich illegitim“ oder zwar „fachlich legitim“ aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt, liegt Machtmissbrauch vor, unzulässige Gewalt im Sinne des Gewaltverbots und das Verletzen eines Kindesrechts.**
13. Jede pädagogische Grenzsetzung setzt voraus, dass der junge Mensch keine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann, daher auf Hilfe angewiesen ist. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortbar.
14. Weitere Voraussetzung für pädagogische Grenzsetzung ist, dass eine **Selbstschädigung**⁷ vorliegt, das heißt der junge Mensch anderen pädagogischen Maßnahmen ablehnend begegnet.
15. **Aktive pädagogische Grenzsetzungen** erfolgen mittels körperlichen Einsatzes wie z.B. Festhalten um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden. Solche Maßnahmen müssen erforderlich, geeignet und **angemessen** sein, insbesondere das mildeste Mittel aller

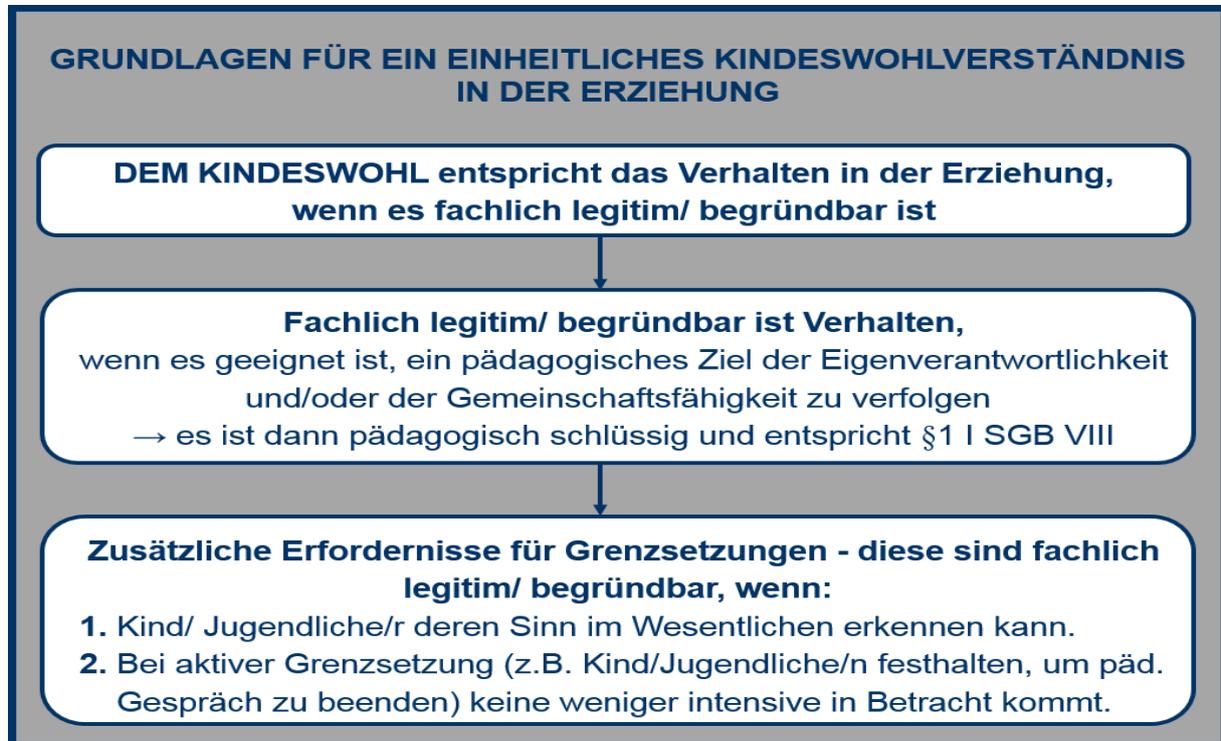
⁷ = mangelnde Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit pädagogischer Unterstützung/ Intervention

möglichen aktiven Grenzsetzungen. Das Handeln ist geeignet und angemessen und daher „fachlich legitim“, wenn keine andere Reaktion in der konkreten Situation in Betracht kommt, insbesondere verbale Grenzsetzungen erfolglos geblieben oder aus anderen Gründen auszuschließen sind.

16. **Alle Pädagogische Grenzsetzungen** sind dem jungen Menschen in verständlicher Weise zu erläutern, sofern er hierfür die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt. Richtschnur für diese Form der **Angemessenheit** ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich (Ziffer 13) wäre.
17. **Verbale Grenzsetzungen** sind aktiven vorzuziehen. Wenn es dennoch dazu kommt, sind schädliche Folgen zu minimieren.
18. **Mit Grenzsetzungen verbundene Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit** eines jungen Menschen sind entweder als fachlich legitime Freiheitsbeschränkung oder als Freiheitsentzug einzuordnen, der unter den rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr (Ziffer 1) rechtlich zulässig ist. Fachlich ist das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Haustür/ Gruppentür nicht begründbar.
19. **Fachlich legitime - weil begründbare - Freiheitsbeschränkung liegt z.B. vor**, wenn ein Kind auf sein Zimmer geschickt wird, um sich dort in einer Auszeit Gedanken zu einem vorherigen Regelverstoß zu machen.
20. **Regeln** sind „fachlich legitim“ und somit pädagogische Regeln, sofern sie fachlich begründbar sind (Ziffer 2).
21. **Die Wegnahme eines Gegenstands** kann als aktive pädagogische Grenzsetzung fachlich legitim sein, weil nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, z.B. als Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts oder als Wegnahme eines Gegenstands, mittels dessen anderes Eigentum zerstört wurde. Im letzteren Beispiel geht es darum, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, begrenzt auf Kinder,/ Jugendliche die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben.
22. **Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden** (Jugend- /Landesjugendamt, Schulaufsicht) sind u.a. rechtmäßig, wenn sie dem Kindeswohl entsprechen, das heißt nachvollziehbar als Voraussetzung für „fachlich legitimes“ Verhalten der PädagogInnen eingestuft werden können (Ziffer 2). In diesem Zusammenhang ist **Art.3 Absatz 1 UN Kinderrechtskonvention** hervorzuheben: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Zum Abschluss zwei Übersichten:

- Grundlagen fachlicher Legitimität
- Fachliche Legitimität symbolisch erläutert



FACHLICHE LEGITIMITÄT IN DER PÄDAGOGIK - symbolisch

Was bedeutet „fachlich legitim“ / „fachlich illegitim“? Wie wirken sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verhaltens aus? Antworten sind wichtig für ein einheitliches Kindeswohlverständnis in der Gesellschaft, insbesondere zwischen Einrichtungen/ Trägern und Aufsichtsbehörden.

Pädagogische Haltung als Basis = Eidotter
Fachlich Legitimität d. Verhaltens = Eiweiß
Die Rechtmäßigkeit des Verhalten = Eierschale

Von innen nach außen baut sich Rechtmäßigkeit auf: fachlich legitim ist Verhalten auf der Grundlage pädag. Haltung, rechtmäßig nicht ohne fachliche Legitimität.

→ in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.

